

WILHELM RÖHL (Hrsg.), *History of Law in Japan since 1868* –

Einige ergänzende Betrachtungen aus deutscher Sicht

Im Nachtrag zu der vorstehenden ausführlichen englischen Rezension des von *Wilhelm Röhl* herausgegebenen rechtshistorischen Werkes durch *Luke Nottage* soll im Folgenden die große Bedeutung des Bandes auch und gerade für *deutsche* Wissenschaftler und Juristen noch einmal kurz hervorgehoben werden.

Das Werk beginnt in dem zentralen historischen Jahr 1868, mit der „Meiji-Restauration“ und ist als Fortsetzung des Buches von *Steenstrupp*, „A History of Law in Japan until 1868“ (1991) gedacht, das als Band 6 in derselben „Serie V, Japan“ des Verlags Brill erschienen ist. Ebenso wie Prof. Steenstrupp ist Dr. Dr. Wilhelm Röhl Jurist und Japanologe und damit ein berufener Vermittler von Erkenntnissen zur japanischen Rechtsgeschichte. Röhl hat Ende der fünfziger Jahre / Anfang der sechziger Jahre das deutsche Kulturinstitut in Tokyo aufgebaut. Nach seiner Rückkehr aus Japan war er zunächst als Richter und danach bis zu seiner Pensionierung als Senatsdirektor in der Justizbehörde Hamburg tätig. Er hat, u.a. als Vorsitzender der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages und als Präsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, viele Ehrenämter bekleidet. Röhl ist, wie seine zahlreichen Veröffentlichungen zeigen, ein besonderer Kenner der älteren Rechtsgeschichte Japans.

Das Werk präsentiert erstmals die Rechtsgeschichte aller wichtigen Rechtsgebiete in einem Band. Öffentliches Recht: Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht (*Röhl*); Zivilrecht: Allgemeiner Teil, Schuldrecht (*Frank*), Sachenrecht (*Marutschke*), Familien- und Erbrecht (*Schmidt*); Handels- und Gesellschaftsrecht (*Baum / Takahashi*); Recht des geistigen Eigentums: Einleitung (*Heath*), Patentrecht (*Heath*), Gebrauchsmusterrecht (*Heath*), Geschmacksmusterrecht (*Ganea*), Markenrecht (*Heath*), Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (*Heath*), Urheberrecht (*Ganea*) und Kartellrecht (*Heath*); Arbeitsrecht (*Marutschke*); Sozialrecht (*Röhl*); Strafrecht (*Lenz*); Prozeßrecht: Verwaltungsprozeßrecht (*Ködderitzsch*), Zivilprozeßrecht (*Röhl*), Strafprozeßrecht (*Schmidt*); Rechtspflege / Gerichtsverfassung (*Röhl*); Strafvollzugsrecht (*Röhl*); Juristenausbildung und juristische Berufe (*Röhl*). Ausgelassen wurden jüngere Rechtsgebiete mit kürzerer Rechtsgeschichte wie das IPR und IZPR. Eine kurze Vorstellung der Autoren wäre wünschenswert gewesen, fehlt aber leider in dem Band.

Der Titel „History of Law in Japan since 1868“ fordert die Frage heraus: Welcher Zeitraum der Rechtsentwicklung wird betrachtet? Japan hat in den Jahren nach der Meiji-Restauration (1868) mit Hilfe westlicher Berater für alle wichtigen Rechtsgebiete Recht nach kontinental-europäischem Vorbild eingeführt und damit vorhandene Rechtsstrukturen grundlegend neu geordnet. Weitere generell wichtige rechtshistorische Phasen sind die Zeit unmittelbar vor dem Zweiten Weltkrieg, die auch als „Phase der Umgestaltung“ bezeichnet wird (1915-1931, vgl. Einführung, S. 6), und die Zeit un-

mittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg, in der US-amerikanisches Recht starken Einfluß nahm, sowie die zahlreichen Reformen in den vergangenen 20 bis 25 Jahren, die allerdings auch dem „gegenwärtigen Recht“ zugeordnet werden können.

Der Herausgeber erläutert in seinem Vorwort, daß die Autoren die Anfänge des heutigen japanischen Rechts nach der Meiji-Restauration beschreiben, jedoch unterschiedliche Auffassungen zu der Frage haben, zu welchem Zeitpunkt Rechtsgeschichte endet und wann das Recht der Gegenwart beginnt. Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis gibt leider grundsätzlich (mit Ausnahme des Beitrags von *Baum/Takahashi*) keine Hinweise, welche Zeiträume die Autoren ihren Beiträgen zugrundelegt haben. Insbesondere für Leser, die auch ein Interesse an der Rechtsgeschichte der Nachkriegszeit haben, ist dies unpraktisch.

Röhl selber, der gut ein Drittel des Bandes mit vorzüglichen Beiträgen bestreitet (Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Sozialrecht, Zivilprozeßrecht, Rechtspflege, Strafvollzugsrecht, Juristenausbildung), versteht unter Rechtsgeschichte nach 1868 vor allem den Zeitraum bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs. Seine Beiträge in diesem Band enden daher im wesentlichen Ende der vierziger Jahre / Anfang der fünfziger Jahre des letzten Jahrhunderts. Die Beiträge „Allgemeiner Teil“, „Schuldrecht“ und „Sachenrecht“ des Zivilrechts enthalten ausführliche Darstellungen der rechtshistorischen Ereignisse in der Meiji-Ära (1868-1911), die Beiträge „Familien- und Erbrecht“ behandeln auch die Nachkriegszeit. Die Autoren des spannenden Beitrags über die Geschichte des Handels- und Gesellschaftsrechts setzen ihren Schwerpunkt auf die bisher in westlichen Sprachen wenig dokumentierte Meiji-Zeit und behandeln anschließend die historischen Phasen von 1900 bis 1945 und von 1946 bis 1980. Für die Jahre nach 1980, die nach Ansicht der Autoren (noch) nicht der Rechtsgeschichte zuzuordnen sind, wird auf andere Quellen verwiesen, die diese Zeit ausführlich beschreiben. Die hervorragend dargestellte Rechtsgeschichte geistiger Eigentumsrechte, des Kartellrechts und des Rechts des unlauteren Wettbewerbs wird hingegen bis in die jüngste Zeit präsentiert. Man darf den Verfassern dieses Teils, wie natürlich auch den anderen Autoren, sehr dankbar sein, daß sie sich nicht nur der Mühe unterzogen haben, die ältere Rechtsgeschichte, sondern auch die jüngeren Reformen bis etwa zum Jahre 2000 darzustellen, über die ein Gesamtüberblick in westlichen Sprachen kaum zu finden ist. Auch die Beiträge zum Arbeitsrecht, Strafrecht, Verwaltungsprozeßrecht, Strafprozeßrecht, und, wie erwähnt, Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht berücksichtigen in unterschiedlicher Ausführlichkeit auch die Nachkriegsentwicklung.

Zusammengefaßt setzt das Werk „A History of Law in Japan since 1868“ somit einen deutlichen Schwerpunkt auf die Meiji- (1868-1911), Taishô- (1912-1925) und frühe Shôwa-Zeit (1926-1989), ist jedoch insgesamt, je nach Autor des jeweiligen Beitrags, nicht auf diese Zeiträume beschränkt. Hervorzuheben ist, daß sämtliche Beiträge gelungen und interessant zu lesen sind. Die Frage, die gerade deutsche Juristen immer wieder interessiert, nämlich was aus dem ursprünglich starken Einfluß des deutschen Rechts (vgl. Einführung, S. 26) geworden ist, steht nicht im Mittelpunkt des Bandes und

war deshalb nicht im einzelnen zu klären. Das von Röhl herausgegebene Werk ist daher für den deutschen Juristen als eine Ergänzung der bereits vorhandenen Anthologien zu betrachten, die allgemeine Überblicke zu den einzelnen Rechtsgebieten mit teilweise rechtsvergleichendem Bezug zum deutschen Recht enthalten, wie den „Klassikern“: *Eubel* (Hrsg.), *Das japanische Rechtssystem* (1979), *Coing* u.a. (Hrsg.) *Die Japanisierung des westlichen Rechts*, *Japanisch-deutsches Symposium* (1988), *Menkhaus* (Hrsg.) *Das Japanische im japanischen Recht* (1994), *Baum/Drobnig* (Hrsg.), *Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (1994). Das Standardwerk von *Rahn*, *Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan* (1990), mit ausführlicher Rechtsgeschichte zum japanischen Zivilgesetz, aber mit Schwerpunkt in der Analyse der Rechtsmethodik, ergänzt sich ebenfalls trefflich mit dem hier vorgestellten Band.

Für einen schnelleren Zugriff auf dieses Nachschlagewerk wären ein genaueres Inhaltsverzeichnis und Zusammenfassungen zu jedem Kapitel wünschenswert gewesen, wie sie nur in den Beiträgen „Familien- und Erbrecht“ sowie „Verwaltungsprozeßrecht“ und „Handels- u. Gesellschaftsrecht“ vorhanden sind. Abgesehen von der gewissen Unübersichtlichkeit hinsichtlich der in den jeweiligen Beiträgen betrachteten Zeiträume ist das Werk von großer, ja einmaliger Bedeutung, da es die Rechtsgeschichte sämtlicher Rechtsgebiete nach der Meiji-Restauration im Überblick aufzeigt. Aufgrund der nur schwer zugänglichen Quellen ist diese Arbeit in flüssig lesbarem Englisch von immensem praktischem Nutzen für jeden, der sich mit dem gegenwärtigen japanischen Recht beschäftigt.

Anja Petersen-Padberg